

Gemeindeordnung Kemmental (Abstimmungsvorlage des Gemeinderates; vorgeprüft vom Kanton; Stand November 2025)		
Grundsätze und Aufgaben		
Begriff	1	Die Politische Gemeinde Kemmental, nachfolgend Gemeinde genannt, ist gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts.
Aufgaben	2	<p>¹ Die Gemeinde ist die verfassungsmässige politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Sie ordnet innerhalb der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbstständig.</p> <p>² Sie erfüllt die örtlichen Aufgaben, soweit nicht das Gesetz die Zuständigkeit anderen Gemeinwesen überträgt.</p> <p>³ Sie ist Trägerin des Bürgerrechtes. Dessen Erwerb und Verlust richtet sich nach den Bestimmungen von Bund und Kanton.</p> <p>⁴ Sie führt ihren Finanzhaushalt effizient und wirtschaftlich ausgeglichen.</p> <p>⁵ Sie fördert insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine nachhaltige Entwicklung der Gemeinde im Einklang mit der Umgebung; b. den Erhalt einer gesunden Umwelt sowie den haushälterischen Umgang mit den natürlichen Ressourcen; c. die Wohlfahrt, die Gesundheit, die Sicherheit sowie das harmonische Zusammenleben ihrer Einwohnerinnen und Einwohner; d. die Weiterentwicklung der Infrastruktur der Gemeinde und sorgt für deren Unterhalt; e. die wirtschaftliche Entwicklung; f. den öffentlichen Verkehr; g. das kulturelle Schaffen. <p>⁶ Sie kann mit anderen Gemeinden der Region oder einer Agglomeration sowie den Schul- und Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. Sie kann sich an Unternehmen mit öffentlichen Aufgaben beteiligen und Aufgaben an Dritte übertragen.</p>
Versorgung und Bodennutzung	3	<p>¹ Die Gemeinde ist zuständig für die Versorgung mit Wasser, Energie und Kommunikation sowie die Entsorgung von Abwässern und die Bewirtschaftung der Abfälle. Die Technischen Werke und allfällig weitere Gemeindewerke sind als selbstständige Betriebe nach kaufmännischen Grundsätzen und finanziell selbsttragend zu führen. Die Gemeinde kann Aufgaben zur Versorgung und Entsorgung an öffentlich-rechtliche oder private Körperschaften delegieren.</p> <p>² Sie regelt die Nutzung und Bebauung des Bodens und sorgt für die Erschliessung ihres Gebietes. Sie setzt sich für die Erhaltung der Ortsbilder und die natürliche Eigenart der Landschaft ein.</p>
Steuern und Abgaben	4	<p>¹ Die Gemeinde erhebt Steuern zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Veranlagung und Bezug richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung zu den Staats- und Gemeindesteuern (RB 640).</p> <p>² Die Gemeinde kann für ihre Leistungen, die sie unmittelbar dem Einzelnen erbringt, weitere Abgaben erheben.</p>
Organisation der Gemeinde		
Organe	5	<p>¹ Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Stimmberechtigten; b. der Gemeinderat; c. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident; d. die Kommissionen; e. das Wahlbüro;

		<p>f. die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit;</p> <p>g. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.</p>
Unvereinbarkeit	6	<p>¹ Niemand darf seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören.</p> <p>² Die Unvereinbarkeit von Ämtern und der Verwandtenschluss richten sich nach der Kantonsverfassung (KV; RB 101).</p> <p>³ Gemeinderätinnen oder Gemeinderäte dürfen nicht gleichzeitig Angestellte der Gemeinde sein.</p>
Amts-dauer	7	Die Amtsdauer beträgt für alle Behörden- und Kommissionsmitglieder vier Jahre.
Amts-geheimnis	8	Die Mitglieder der Behörden, von Kommissionen, die Beauftragten sowie die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung sind im Verhältnis zu Privaten und bei der Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen des Gesetzes an das Amtsgeheimnis gebunden (vgl. § 15 KV; RB 101).
Öffentlich-keitsprinzip	9	Die Behörden gewähren Einsicht in amtliche Akten nach dem Öffentlichkeitsgesetz des Kantons Thurgau (ÖffG; RB 170.6).
Ausstand	10	Für die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen sowie die Angestellten und amtlich bestellten Sachverständigen der Gemeinde gelten die Ausstandregeln gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (vgl. § 7 VRG; RB 170.1).
		Ausübung der politischen Rechte
Stimm- und Wahlrecht	11	<p>¹ Das Stimm- und Wahlrecht sowie das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich nach der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung (StWG; RB 161.1; BPR; SR 161.1).</p> <p>² Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung aus, soweit nicht die Urnenabstimmung oder Urnenwahl vorgeschrieben ist.</p>
Beratende Mitwirkung Nichtstimm-berechtigter	12	Niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer und Jugendliche ab vollendetem 16. Altersjahr haben das Recht, in Gemeindeangelegenheiten beratend mitzuwirken, insbesondere an der Gemeindeversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen und Meinungen zu vertreten.
Urnenwahl	13	<p>¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Majorzverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten; b. die übrigen Mitglieder des Gemeinderates; c. die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, sofern nicht die stille Wahl nach Art. 15 zustande kommt; d. das Wahlbüro, sofern nicht die stille Wahl nach Art. 14 zustande kommt.
Stille Wahl	14	<p>¹ Für die Ersatzwahl von Mitgliedern der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros während der Amtsdauer ist eine stille Wahl möglich. Sie ist vom Gemeinderat mit einem Hinweis auf die Möglichkeit von Wahlvorschlägen anzukündigen. Die Ausschreibung erfolgt im amtlichen Publikationsorgan.</p> <p>² Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten unter Angabe von Name, Vorname, Jahrgang und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Sie sind innert 30 Tagen nach der Ausschreibung der Gemeindekanzlei einzureichen.</p> <p>³ Gehen rechtzeitig gleich viele Wahlvorschläge ein, wie Kandidatinnen oder Kandidaten zu wählen sind, werden die Vorgesprochenen mit der Wahlgenehmigung durch den Gemeinderat als gewählt erklärt. In den übrigen Fällen finden Urnenwahlen statt, wobei die Stimme für beliebige Personen abgegeben werden kann.</p>

Urnen- abstimmung	15	<p>Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über folgende Erlasse:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung; b. Erlass, Änderung oder Aufhebung des Baureglements und des Zonenplans unter Vorbehalt der Regelungen des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700); c. Mitgliedschaft (Beitritt und Austritt) in Gemeindef Zweckverbänden. Wenn die Stimmberechtigten dem Beitritt zu einem Zweckverband zugestimmt haben, richten sich die Finanzkompetenzen sowie die Haftung für allfällige Verbandsschulden nach den Verbandssatzungen; d. über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000; e. über neue jährliche wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 100'000; f. Auf Beschluss der Gemeindeversammlung kann im Einzelfall auch über Geschäfte gemäss Art. 22 der Gemeindeordnung an der Urne abgestimmt werden.
Fakultatives Referendum	16	<p>¹ Dem fakultativen Referendum unterstehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Vorlagen und Beschlüsse, für die das kantonale Recht ein solches vorsieht; b. Beschlüsse des Gemeinderates über den Erwerb und den Verkauf von Grundstücken im Betrag bis zu CHF 1'000'000. Vorbehalten sind abweichende Regelungen für den Erwerb von Grundstücken im Rahmen des Landkreditkontos; c. Änderung, Erlass oder Aufhebung von allgemein verbindlichen Reglementen, soweit sie nicht aufgrund übergeordneten Rechts obligatorisch dem Beschluss durch die Stimmberechtigten unterstehen; d. neue und abgeänderte Gestaltungspläne nach dem Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700) sowie geringfügige Änderungen und Anpassungen des Baureglements und des Zonenplans. <p>² Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn mindestens 100 Stimmberechtigte schriftlich die Abstimmung verlangen.</p> <p>³ Die Referendumsfrist beginnt am Tage, nachdem die Referendumsvorlage öffentlich angezeigt worden ist und dauert drei Monate.</p> <p>⁴ Kommt das Referendumsbegehren zustande, ist die Gemeindeversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Unterschriftenliste durchzuführen. Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1).</p>
Initiativen	17	<p>¹ Mit einer Initiative können der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen beantragt werden, die im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten liegen.</p> <p>² Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn dieses von mindestens 200 der Stimmberechtigten unterschrieben ist.</p> <p>³ Die Liste der Unterschriften muss das Begehren aufführen und die formellen Anforderungen für Volksabstimmungen nach dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) erfüllen.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat hat den Vorschlag zu prüfen und spätestens innert einem Jahr nach Einreichung mit einem Antrag oder einem Gegenvorschlag den Stimmberechtigten zum Entscheid zu unterbreiten.</p> <p>⁵ Es gelten die Verfahrensvorschriften in der Kantonsverfassung (KV; RB 101) und im Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) und Abstimmungen sinngemäss.</p>
Partizipation	18	<p>In die Weiterentwicklung der Gemeinde soll die Einwohnerschaft durch Mitwirkungsverfahren einbezogen oder kann selber aktiv werden.</p>
Gemeindeversammlung		

<p>Grundsatz</p>	<p>19</p>	<p>¹ Die Stimmberechtigten fassen ihre Entscheide an der Gemeindeversammlung, soweit diese nicht der Urnenabstimmung unterstehen.</p> <p>² Das Stimmrecht, das Verfahren für die Einberufung und die Durchführung von Gemeindeversammlungen sowie das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.</p>
<p>Befugnisse der Gemeindeversammlung</p>	<p>20</p>	<p>¹ Finanzielle Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses; b. Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Jahresberichts des Gemeinderates; c. Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von über Fr. 100'000; d. Bewilligung von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben über Fr. 50'000; e. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften mit einem Verkehrswert über Fr. 1'000'000; f. Genehmigung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften. <p>² Rechtsetzende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gemeindereglementen mit allgemein verbindlichem Inhalt, sofern nicht der Urne zugewiesen. <p>³ Allgemeine Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Initiativen und Referendumsvorlagen; b. Auflösung oder Veräusserung von Gemeindebetrieben sowie Veränderung der Rechtsform; c. Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen; d. Übernahme von Privat- oder Kantonsstrassen ins Eigentum der Gemeinde, wenn sie die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen; e. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen.
<p>Orientierungsversammlungen</p>	<p>21</p>	<p>¹ Für Informationen über wichtige Sachgeschäfte, die der Urnenabstimmung unterliegen, oder über aktuelle Gemeindethemen, kann der Gemeinderat zur Meinungsbildung Orientierungsversammlungen einberufen. Die Versammlungen sind öffentlich.</p> <p>² Unter Nennung der Themen können mindestens 10% der Stimmberechtigten schriftlich die Einberufung einer Orientierungsversammlung verlangen. Der Gemeinderat hat diese innerhalb von vier Monaten abzuhalten.</p> <p>³ An den Orientierungsversammlungen werden keine Abstimmungen durchgeführt und keine verbindlichen Beschlüsse gefasst.</p>
<p>Einberufung</p>	<p>22</p>	<p>¹ Die Gemeindeversammlung wird einberufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bis Ende Dezember zur Budgetgemeindeversammlung mit Festlegung des Steuerfusses; b. bis Ende Juni zur Rechnungsgemeinde; c. auf Einladung des Gemeinderates, wenn Traktanden zur Entscheidung vorliegen; d. innerhalb von drei Monaten auf Verlangen von mindestens 10% der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeinderat ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe bzw. der Traktanden eingereicht wird. <p>² Der Versand der Einladungen an die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form mit Bekanntgabe der Traktanden und der Anträge des Gemeinderates sowie Zustellung der Stimmrechtsausweise. Die Einberufung ist ebenfalls innert gleicher Frist im amtlichen Publikationsorgan vorzunehmen. Die</p>

		Botschaften und Anträge sind mindestens 21 Tage vor der Versammlung auf der Webseite der Gemeinde aufzuschalten.
Öffentlichkeit	23	¹ Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich. Wenn es ein übergeordnetes Interesse erfordert, kann der Gemeinderat die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschliessen. ² Nichtstimmberichtigte Gäste und Personen erhalten zugewiesene Plätze.
Botschaft	24	¹ Die Sachgeschäfte sind den Stimmberechtigten mit einer Botschaft samt Antrag des Gemeinderates vorzulegen. ² Der Gemeinderat kann bereits mit der Ausarbeitung der Botschaft die geheime Abstimmung über ein Sachgeschäft festlegen.
Ordnung	25	¹ Die Versammlung wird von der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten oder deren Stellvertretung geleitet. ² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach Ermahnung wegweisen. Das Präsidium ist berechtigt, eine Versammlung aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht gewährleistet ist.
Eröffnung	26	¹ Nach Eröffnung der Versammlung werden die Stimmzählerinnen und Stimmzähler gewählt. ² Die oder der Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen a. die Einladung zur Versammlung; b. die Stimmberechtigung von Teilnehmenden; c. die Traktandenliste.
Traktanden	27	¹ Die Durchführung der Gemeindeversammlung richtet sich nach der Traktandenliste. ² Jede stimmberechtigte Person, die an der Versammlung teilnimmt, kann zu traktandierten Geschäften Anträge stellen.
Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	28	¹ Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. ² Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. Sie sind innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung vorzulegen.
Ordnungsanträge	29	Ordnungsanträge sind Gegenstand sofortiger Entscheidung.
Abstimmungen	30	¹ Abstimmungen an Gemeindeversammlungen werden offen durchgeführt, sofern keine geheime Abstimmung über ein Sachgeschäft festgelegt wurde (vgl. Art. 24 Abs. 2), nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird oder kantonale Vorschriften dies vorschreiben. ² Wird von der Versammlung eine geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen (StWG; RB 161.1). Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmzählenden unverzüglich das Ergebnis. ³ Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt. Bei Unklarheit ist die Abstimmung zu wiederholen und das Resultat durch die Stimmzählerinnen und Stimmzähler festzustellen.
Protokoll	31	¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll gemäss dem Gesetz über die Gemeinden (GemG; RB 131.1) zu führen. Es ist von der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber zu unterzeichnen. ² Tonaufnahmen sind zum Zweck der Protokollführung erlaubt. Diese sind nach Genehmigung des Protokolls umgehend zu löschen. ³ Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten und von den Stimmzählerinnen und -zählern zu unterschreiben.

		Rechte und Pflichten der weiteren Organe
		A. Der Gemeinderat
Zusammen- setzung	32	Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzende oder Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Er entscheidet als Kollegium.
Organisation	33	<p>¹ Der Gemeinderat konstituiert sich selbst.</p> <p>² Jedes Ratsmitglied steht einem Ressort vor. Der Gemeinderat beschliesst für jede Amtsperiode die Zuteilung der Ressorts und regelt die Stellvertretung.</p> <p>³ Der Gemeinderat ist zuständig für die politische und strategische Führung. Ihm obliegen die Vorbereitung und der Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse sowie die Umsetzung von Aufträgen der kantonalen Behörden.</p> <p>⁴ Er erlässt ein Organisations- und Geschäftsreglement (OGR) inklusive Organigramm, welches für ihn selbst und die Gemeindeverwaltung gilt. Diese sind öffentlich.</p>
Amtsübergabe	34	<p>¹ Bei Amtsantritt sind neu gewählten Mitgliedern des Gemeinderats die Akten geordnet zu übergeben (vgl. § 19 Abs. 1 GemG RB 131.1).</p> <p>² Über die Amtsübergabe von Vorsitzenden des Gemeinderats ist ein Protokoll zu erstellen (vgl. § 19 Abs. 2 GemG; RB 131.1.).</p> <p>³ Kann wegen Vakanz keine Amtsübergabe an das neue Gemeinderatsmitglied stattfinden, erfolgt die Amtsübergabe formell an die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten resp. der Stellvertretung.</p> <p>⁴ Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.</p>
Aufgaben und Kompetenzen	35	<p>¹ Der Gemeinderat ist zuständig für alle Geschäfte der Gemeinde, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Reglement der Urnenabstimmung, der Gemeindeversammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>² Der Gemeinderat ist verantwortlich für den Vollzug der Gesetze und Verordnungen.</p> <p>³ Dem Gemeinderat obliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Einberufung der Gemeindeversammlung, Vorberatung der Traktanden und Erstellung der entsprechenden Unterlagen; b. Anordnung von Urnengängen und verfassen der entsprechenden Unterlagen; c. Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung; d. Erarbeitung der Entwicklungsziele in einem Leitbild bzw. einem Legislaturprogramm; e. Erstellung einer mittelfristigen rollenden Aufgaben- und Finanzplanung; f. Vorlage des Budgets und des Steuerfusses; g. Vorlage der Jahresrechnung sowie des Jahresberichts; h. Führung des Gemeindehaushalts und Beschluss von Krediten im Rahmen der Finanzbefugnisse (vgl. Art. 2) und der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden (RB 131.21); i. Wahl der Delegierten der Zweckverbände und anderen Organisationen sowie der Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen; j. Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung; k. Erlass der Anstellungsbedingungen, des Personalreglements sowie der Festlegung von Besoldung und Entschädigungen für Behörden, Kommissionen und Mitarbeitende in der Gemeindeverwaltung; l. Festlegung des Netzes der Gemeindestrassen und Wege sowie Beschlüsse über die Aufhebung von Gemeindestrassen und öffentlichen Wegen; m. Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren;

		<p>n. Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen mit allgemeinverbindlichem Inhalt, soweit sie nicht der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung unterliegen;</p> <p>o. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für die Gemeinde;</p> <p>p. Durchführung von Vernehmlassungen, Anhörungen oder öffentlichen Orientierungsversammlungen;</p> <p>q. Einleitung von Zivilprozessen;</p> <p>r. die Vertretung der Gemeinde nach aussen;</p> <p>s. Festlegung der Hundesteuer.</p> <p>⁴ Im Organisations- und Geschäftsreglement (OGR) legt der Gemeinderat insbesondere auch die interne Organisation, Zuständigkeiten und Kompetenzen sowie die Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung und die Führungsgrundsätze fest.</p> <p>⁵ Er überträgt die Verwaltungsarbeiten an die Gemeindeangestellten. Das Gemeindepersonal übt selbstständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, OGR, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.</p> <p>⁶ Der Gemeinderat beschliesst über die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen. Die Stellenbeschriebe werden durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten gemeinsam mit den ressortverantwortlichen Gemeinderatsmitgliedern oder der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber erstellt.</p>
Einbürgerungen	36	<p>¹ Der Gemeinderat erteilt das Gemeindebürgerrecht.</p> <p>² Das Einbürgerungsgesuch ist während 20 Tagen im amtlichen Publikationsorgan auszuschreiben. Gehen begründete, schriftliche Einwendungen ein, werden diese im Einspracheverfahren durch den Gemeinderat behandelt.</p>
Finanzbefugnisse	37	<p>¹ Der Gemeinderat beschliesst über:</p> <p>a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000;</p> <p>b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000;</p> <p>² Dem Gemeinderat steht ein Landkreditkonto bis zu einem Verkehrswert von Fr. 1'000'000 für den Erwerb, der Veräusserung und den Tausch von Liegenschaften und Grundstücken im Finanzvermögen zur Verfügung. Die detaillierten Bestimmungen finden sich im Reglement über das Landkreditkonto.</p>
Einberufung der Sitzungen	38	<p>¹ Der Gemeinderat tritt auf Einladung der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>² Mindestens drei Mitglieder des Gemeinderates können eine Sitzung verlangen.</p> <p>³ Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.</p>
Protokoll	39	<p>¹ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.</p> <p>² Die Protokollführung obliegt der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber. Der Gemeinderat bestimmt die Stellvertretung.</p> <p>³ Das Protokoll wird in der nächsten Sitzung zur Genehmigung unterbreitet.</p>
Mitteilung Entscheide	40	Entscheide und Erwägungen des Gemeinderates werden den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.
Abstimmungen	41	<p>¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Für die Gemeinderatsmitglieder besteht Stimmzwang.</p> <p>² Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Vorsitzende oder der Vorsitzende gestimmt hat.</p>
Dringliche Geschäfte	42	Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, können durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten per Zirkularbeschluss

		herbeigeführt oder als Präsidialentscheid beschlossen werden. Über den Präsidialentscheid wird der Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung orientiert.
Information	43	<p>¹ Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit über Themen und Geschäfte rechtzeitig und umfassend, sofern dadurch keine öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden.</p> <p>² Verhandlungen und Entscheide des Gemeinderates von allgemeiner Bedeutung werden im amtlichen Publikationsorgan zeitnah publiziert.</p> <p>³ Für wesentliche Geschäfte führt er Vernehmlassungen, Anhörungen und öffentliche Orientierungsversammlungen durch.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Publikationsorgan und den Ort des öffentlichen Anschlags.</p>
		B. Die Gemeindepräsidentin/Der Gemeindepräsident
Befugnisse und Pflichten	44	<p>¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. leitet die Gemeindeverwaltung und übt selbstständig jene Befugnisse aus, die ihm oder ihr aufgrund der Gesetze, der Gemeindeordnung und den Beschlüssen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates übertragen sind; b. kann über nicht budgetierte Ausgaben bis zur Höhe von Fr. 5'000 verfügen. Sie oder er hat den Gemeinderat darüber an der nächsten Sitzung zu orientieren; c. ist dafür besorgt, dass die Gemeinde an allen für sie und die Region wichtigen Konferenzen vertreten ist; d. unterzeichnet rechtsverbindlich alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber; e. ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit. <p>² Im Verhinderungsfall amtiert die Stellvertretung.</p> <p>³ Das Organisations- und Geschäftsreglement (OGR) bestimmt die exakte Abgrenzung der Befugnisse von Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident und Gemeinderat im Sinne einer transparenten und effizienten Gemeindeführung.</p>
		C. Die Gemeindeverwaltung
Organisation	45	<p>¹ Die Organisation der Gemeindeverwaltung erfolgt nach verwaltungsmässigen Erfordernissen. Sie muss sich nicht mit der Ressortgliederung für die politische und strategische Führung decken.</p> <p>² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stellt das Personal der Gemeinde an. Soweit keine Regelung des Gemeinderates zur Anwendung kommt, gelten die Bestimmungen für das Staatspersonal (vgl. Rechtsstellungsverordnung [RSV; RB 177.112] und Besoldungsverordnung [BesVO 177.22; RB]) sinngemäss.</p>
Geschäftsleitung	46	<p>¹ Der Gemeinderat setzt eine Geschäftsleitung ein. Sie besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten sowie mindestens 3 leitenden Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung (Kanzlei, Finanzen, Bauverwaltung).</p> <p>² Die Geschäftsleitung ist für die Antragstellung, Bearbeitung, Koordination, Vollzug und Kontrolle der Beschlüsse des Gemeinderates im Bereich allgemeiner Verwaltungsaufgaben zuständig. Sie übernimmt die vom Gemeinderat delegierten operativen Aufgaben.</p> <p>³ Aufgaben, Kompetenzen und Rechenschaft sind im Organisations- und Geschäftsreglement (OGR) festgelegt.</p> <p>⁴ Die operative Führung der gesamten Gemeindeverwaltung obliegt der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten.</p>

Gemeinde- schreiberin/ Gemeinde- schreiber	47	<p>¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil, hat Antragsrecht und verfasst das Protokoll; b. führt die Protokolle der Gemeindeversammlung sowie des Wahlbüros und erstellt Protokollauszüge; c. erledigt den Schriftverkehr; d. unterzeichnet gemeinsam mit der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates; e. verwaltet die Registratur und das Archiv. <p>² Der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber können im Organisations- und Geschäftsreglement weitere Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen übertragen werden.</p>
		D. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)
Zusammen- setzung	48	Die GRPK besteht aus fünf Mitgliedern. Diese wählen aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.
Stellung	49	<p>¹ Die GRPK ist das oberste Kontrollorgan der Gemeinde und untersteht unmittelbar der Gemeindeversammlung.</p> <p>² Die GRPK ist kein Vollzugsorgan und hat keine selbstständigen Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnisse. Sie kann jedoch vom Gemeinderat beratend beigezogen werden.</p>
Aufgaben und Bericht- erstattung	50	<p>¹ Die GRPK hat die Jahresrechnung in Bezug auf Richtigkeit und Rechtmässigkeit zu prüfen und ist berechtigt, das Rechnungswesen in der Gemeinde jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Den Umfang der Prüfung regelt die Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden (RB 131.21). Sie ist befugt, sich alle Akten über das Rechnungswesen vorlegen zu lassen und darüber zu berichten.</p> <p>² Die GRPK überprüft die Einhaltung der Kompetenzen des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie Einsicht in Beschlüsse und Geschäfte nehmen und vom Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung Auskünfte verlangen. Im Weiteren prüft sie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung. Auch kann sie das interne Kontrollsystem (IKS) überprüfen.</p> <p>³ Sie hat ihre Anträge und Bemerkungen vor der Berichterstattung an die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen und bei Bedarf die notwendigen Abklärungen gemeinsam mit diesem vorzunehmen.</p>
Externe Revisionsstelle	51	Die GRPK wird bei ihren Aufgaben von einer externen Revisionsstelle unterstützt.
		E. Kommissionen
Grundsatz	52	<p>¹ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung gewisser gesetzlich oder reglementarisch vorgeschriebenen Aufgaben Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis wählen. Sachverständige können zur Beratung beigezogen werden.</p> <p>² Den Kommissionen gehört mindestens ein Mitglied des Gemeinderates an, welches in der Regel den Vorsitz übernimmt. Bei der Besetzung ist auf eine angemessene Vertretung verschiedener Interessengruppen zu achten. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann Kommissionsmitglieder oder Beauftragte aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer entlassen.</p> <p>⁴ Er regelt die Zuständigkeiten und die Berichterstattung.</p>

Ständige Fachkommissionen	53	Der Gemeinderat setzt eine Planungs- und Bau-, eine Feuerschutz- und eine Flurkommission ein. Die Aufgaben und Kompetenzen sind in Reglementen festgelegt.
Planungs- und Baukommission		¹ Die Planungs- und Baukommission ist eine ständige Fachkommission, die den Gemeinderat bei Baugesuchen und Bauanfragen in gestalterischen, baulichen und planerischen Fragen berät. Sie besteht aus fünf Mitgliedern. ² Sie beurteilt sämtliche Bauanfragen, Gesuche über einen Vorentscheid und Baugesuche und stellt Anträge an den Gemeinderat. ³ Der Gemeinderat beschliesst über Baubewilligungen.
		F. Wahlbüro
Zusammensetzung	54	Das Wahlbüro besteht aus: a. der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten als Präsidentin oder Präsidenten; b. der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber als Aktuarin bzw. Aktuar; c. je zwei Urnenoffizianten und einem Stellvertreter für jedes Abstimmungs- und Wahllokal.
Aufgaben	55	¹ Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Urnenwahlen gemäss dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG, RB 161.1). ² Der Gemeinderat bestimmt die Standorte der Urnen und die Öffnungszeiten.
		G. Rechtspflege
Rekurs	56	¹ Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden (GemG; RB 131.1), dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1). ² Der Gemeinderat ist Rekursinstanz gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung.
		H. Straf- und Schlussbestimmungen
Bussen	57	Der Gemeinderat kann Widerhandlungen gegen Entscheide der Behörden nach Gesetz mit Bussen bestrafen.
Inkrafttreten	58	Diese Gemeindeordnung wird nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt und ersetzt diejenige von 2005 (geändert 2017).

Genehmigungen der Gemeindeordnung

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am [Datum]
Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am [Datum]

Inkraftsetzung

Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung vom 2005 (mit Änderungen 2017).

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin a.i.: